

Entsorgungsvertrag zwischen der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH und der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den zwischen der Stadt Kassel und der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH am 12.09.1995 abgeschlossenen Entsorgungsvertrag gemäß § 9 zum 31.12.2014 nicht zu kündigen.
2. Die Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2019, das mittelfristige Kostenszenario der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH sowie die mittelfristige Planung der Restabfallgebühr werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

In der Betriebskommissionssitzung am 30.09.2009 wurde der Wirtschafts- und Finanzplan 2010 der Stadtreiniger Kassel (SRK) unter Kenntnisnahme der Mittelfristprognose für die Jahre 2009 bis 2013 beschlossen.

Obwohl im Erfolgsplan bereits entsprechende Einsparungen bei den SRK und der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW Kassel GmbH) berücksichtigt wurden, entsteht ein Jahresdefizit, das durch Gebührensteigerungen auszugleichen ist.

Bereits in der Informationsveranstaltung für Betriebskommissionsmitglieder im Mai 2009 wurde der Auftrag gegeben, über die Rahmenbedingungen, gerade im Hinblick auf den Entsorgungsvertrag, Gespräche zu führen und diese Rahmenbedingungen derart anzupassen, dass eine Begrenzung des Gebührenanstieges und eine Sicherheit für die Beteiligten für die nächsten Jahre erarbeitet werden kann.

Diese Gespräche zwischen Vertretern der MHKW Kassel GmbH, dem Amt für Kämmerei und Steuern und den SRK sind mittlerweile abgeschlossen. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

Der Entsorgungsvertrag zwischen der MHKW Kassel GmbH und der Stadt Kassel besteht seit dem 01.01.1995. Die MHKW Kassel GmbH hat seither die Abfälle aus der Stadt Kassel zuverlässig und umweltfreundlich entsorgt.

Der § 9 des gemeinsamen Entsorgungsvertrages sieht eine Vertragslaufzeit zunächst bis zum 31.12.2014 vor, sie verlängert sich um jeweils 5 Jahre, sofern nicht mit einer Frist von 2 Jahren gekündigt wird.

Um auch weiterhin den Abfall als Brennstoff zur Erzeugung von Energie einsetzen zu können, besteht die Notwendigkeit, die Dampfturbine aus den 80er Jahren zu erneuern. Der Ersatz ist notwendig, da die bisherige Dampfturbine keine Gewähr mehr für einen störungsfreien Betrieb bietet. Die Beschaffung der neuen Turbine ist rentabel, da sie mehr elektrische Energie erzeugt. Im Hinblick auf die dafür erforderliche Investitionssicherheit (Investitionsbedarf ca. 15 Mio. €) und die Stabilität der Gebühren in den Jahren bis 2019 soll die Stadt Kassel bereits in diesem Jahr verbindlich erklären, dass sie von ihrem Kündigungsrecht zum 31.12.2014 keinen Gebrauch macht und eine Laufzeit-Verlängerung bis 2019 eintreten wird.

Durch den Verzicht auf eine Kündigung wird es möglich, den bestehenden Planungshorizont der MHKW Kassel GmbH zeitlich zu strecken. Ein Planungszeitraum bis 2019 eröffnet insbesondere die Möglichkeit, die Abschreibungen neu zu berechnen.

Bisher musste die MHKW Kassel GmbH bei der Aufstellung ihrer Wirtschafts- und Finanzpläne davon ausgehen, dass sie über das Jahr 2015 nicht mit den Erlösen für die Entsorgung der Abfälle aus der Stadt Kassel rechnen kann. Somit war sie gehalten, ihre Planung auf das Jahr 2014 abzustellen. Da die Daten der MHKW-Planung zugleich auch ein wichtiger Bestandteil für die Kalkulation der Abfallgebühren in Kassel sind, führte die bisherige Vorgehensweise dazu, dass die Abfallgebühren in Kassel mehrfach angepasst werden mussten. Gemeinsames Ziel der Stadt Kassel und der MHKW Kassel GmbH ist es, eine Verstetigung zu erreichen.

Die bisherigen betrieblichen Erfahrungen einerseits, sowie ein bis 2019 verlängerter Planungszeitraum andererseits, setzen die MHKW Kassel GmbH in die Lage, eine mittelfristige Prognose bis zum Jahr 2019 zu erstellen. Dabei wurden die folgenden Prämissen berücksichtigt:

- Der Entsorgungsvertrag wird nicht gekündigt (Laufzeit bis 31.12.2019).
- Die MHKW Kassel GmbH investiert in die neue Dampfturbine ca. 15 Mio. €.
- Die SRK liefern an die MHKW Kassel GmbH nach Maßgabe des Entsorgungsvertrages in den Jahren 2010 bis 2019 jährlich bis zu 90.000 t Haus- und Gewerbeabfälle.
- Die SRK liefern an die MHKW Kassel GmbH nach Maßgabe in den Jahren 2011 bis 2019 daneben jährlich ca. 10.000 t Sperrmüll.
- Die MHKW Kassel GmbH nutzt die rechtlichen Spielräume zur Streckung der Abschreibung in der Weise, dass 2019 Restbuchwerte von ca. 42,1 Mio. € (inkl. Investition in die neue Dampfturbine M8) vorhanden sein werden.
- Die MHKW Kassel GmbH plant mit Hilfe eines veränderten Instandhaltungs- und Betriebsführungskonzeptes, stabilen Drittentsorgungserlösen sowie Strom- und Fernwärmeerlösen, die die höhere Leistung einer neuen Turbine beinhalten.

Die auf der Basis der vorstehenden Prämissen erstellte mittelfristige Prognose bis 2019 führt in den Jahren 2010 bis 2014 zu einer durchschnittlichen jährlichen Zahllast der Stadt/der SRK in Höhe von 18,5 Mio. € (davon 17,75 Mio. € für Haus- und Gewerbeabfall und 0,75 Mio. € Sperrmüll), in den Jahren 2015 bis 2019 errechnet sich derzeit ein Betrag von jährlich 14,3 Mio. € (davon 13,55 Mio. € für Haus- und Gewerbeabfall und 0,75 Mio. € Sperrmüll), jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

Durch aufeinander abgestimmte Beschlüsse im Aufsichtsrat der MHKW Kassel GmbH und in der Betriebskommission der SRK sind die rechtlichen Grundlagen dafür zu legen, damit diese Planung realisiert werden kann. Die MHKW Kassel GmbH verpflichtet sich dazu, nach Maßgabe dieser Beschlüsse mit allen zumutbaren Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass Abweichungen von der Prognose vermieden werden.

Die MHKW Kassel GmbH wird in ihren künftigen Wirtschafts- und Finanzplänen innerhalb des neuen, erweiterten Planungszeitraumes die ermittelten Prognosewerte in der Weise verwenden, dass die MHKW Kassel GmbH ihre Ansprüche an die Stadt Kassel/die SRK mit der Maßgabe in Rechnung stellen wird, dass für die kommunalen Haushalte innerhalb von jeweils 5 Jahren Belastungen in gleicher Höhe entstehen. Abgerechnet wird weiterhin nach den Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, jedoch mit der Maßgabe, dass im Ø von 2010 bis 2014 je 18,5 Mio. €/a und im Ø von 2015 bis 2019 je 14,3 Mio. €/a zuzüglich Umsatzsteuer beansprucht werden.

Die endgültigen Zahlen sind in der Anlage 1 dargestellt.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnte die Mittelfristplanung für die Restabfallgebühren, die als Anlage 2 beigefügt ist, erarbeitet werden. Nach einer Erhöhung der Gebühren für die Jahr 2010, 2011 und 2012 ist eine Kostendeckung in den Jahren 2013 und 2014 zu erreichen. Danach ist es aus heutiger Sicht möglich, die Gebühren zu senken, wobei aktuelle Diskussionen über eine Umsatzsteuerpflicht nicht berücksichtigt sind.

Bei Einhaltung der nunmehr festgelegten Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Entwicklung der Verbrennungskosten, die gebührenwirksam sind, wird empfohlen, auf das Kündigungsrecht zu verzichten.

Die Betriebskommission hat dieser Vorlage am 12.11.2009 zugestimmt.

Der Magistrat wird diese Vorlage am 23.11.09 behandeln.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister